

Vierter Titel.

Wiederverheirathung im Falle der Todeserklärung.

1348. Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für todt erklärt worden ist¹⁾, eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht deshalb nichtig, weil der für todt erklärte Ehegatte noch lebt, es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, daß er die Todeserklärung überlebt hat.

Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird²⁾.

1349. Ist das Urtheil, durch das einer der Ehegatten für todt erklärt worden ist, im Wege der Klage angefochten, so darf der andere Ehegatte nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Anfechtung erst zehn Jahre nach der Verkündung des Urtheils erfolgt ist.

1350. Jeder Ehegatte der neuen Ehe kann, wenn der für todt erklärte Ehegatte noch lebt, die neue Ehe anfechten, es sei denn, daß er bei der Eheschließung von dessen Leben Kenntniß hatte. Die Anfechtung kann nur binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erfolgen, in welchem der anfech-

tende Ehegatte erfährt, daß der für todt erklärte Ehegatte noch lebt.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte die Ehe bestätigt, nachdem er von dem Leben des für todt erklärten Ehegatten Kenntniß erlangt hat, oder wenn die neue Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst worden ist.

1351. Wird die Ehe nach § 1350 von dem Ehegatten der früheren Ehe angefochten, so hat dieser dem anderen Ehegatten nach den für die Scheidung geltenden Vorschriften der §§ 1578 bis 1582 Unterhalt zu gewähren, wenn nicht der andere Ehegatte bei der Eheschließung wußte, daß der für todt erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat.

1352. Wird die frühere Ehe nach § 1348 Abs. 2 aufgelöst, so bestimmt sich die Verpflichtung der Frau, dem Manne zur Bestreitung des Unterhalts eines gemeinschaftlichen Kindes einen Beitrag zu leisten, nach den für die Scheidung geltenden Vorschriften des § 1585.

Fünfter Titel.

Wirkungen der Ehe im Allgemeinen³⁾.

1353. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet.

1) Ueber Todeserklärung s. oben §§ 13—20 nebst den Anm. — Der Ehegatte einer vor dem Inkrafttreten des BGB. für todt erklärten Person kann sich nach dem Inkrafttreten dieses GB. wiederverheirathen s. E. 159.

2) Hierzu s. E. 158, 159; auch E. 9.

3) Rückwirkende Kraft dieser Vorschriften des BGB. nach E. 199; diese



Stellt sich das Verlangen eines Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft als Mißbrauch seines Rechtes dar, so ist der andere Ehegatte nicht verpflichtet, dem Verlangen Folge zu leisten. Das Gleiche gilt, wenn der andere Ehegatte berechtigt ist, auf Scheidung zu klagen.

1354. Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung.

Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt.

1355. Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes¹⁾.

1356. Die Frau ist, unbeschadet der Vorschriften des § 1354, berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten.

Zu Arbeiten im Hauswesen und

im Geschäfte des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Thätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.

1357.²⁾ Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein Anderes ergibt.

Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschließen. Stellt sich die Beschränkung oder die Ausschließung als Mißbrauch des Rechtes des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden. Dritten gegenüber ist die Beschränkung oder die Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

1358. Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu

treten auch für die im Auslande lebenden deutschen Ehegatten ein, E. 14, 15, nicht aber für eine im Inlande selbständig ein Gewerbe betreibende ausländische Ehefrau, s. E. 36 I, neuer § 11a der Gewerbeordnung; im Uebrigen s. in Betreff ausländischer Ehegatten im Inlande E. 15, 16. Aus der Lebensgemeinschaft der Ehegatten ergeben sich als juristische Folgen: das Recht der Zeugnisverweigerung u. nach StrPrD. §§ 51, 54, 55, 95, 97, Ausschließung v. Richteramt nach § 22 ders.; bei Beleidigung einer Ehefrau ein beiderseitiges Strafantragsrecht StrGB. § 195 nach E. Art. 34 VI; bei strafrechtl. Verfolgung einer Ehefrau ist der Ehemann als Beistand zuzulassen StrPrD. §§ 149, 322; dann die strafprozessualen Befugnisse der §§ 322, 324, 328, 340, 401, 433; ferner die civilprozessualen Bestimmungen über Zeugnisverweigerung (EPrD. § 348, 350, 358), Gerichtsstand der Ehefrau EPrD. § 17; vgl. ferner EPrD. § 595, § 41; ferner die Staatsangehörigkeit der Ehefrau s. RG. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 nach der neuen Fassung gemäß E. 41 I—IV. Beschränkte Geschäftsfähigkeit der Ehefrau im Falle des Abs. 3 d. E. 200.

¹⁾ Namenrecht überhaupt s. § 12 mit. Anm.

²⁾ Anwendung auf ausländische Ehegatten E. 16.

einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgerichte dazu ermächtigt worden ist. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu erteilen, wenn sich ergibt, daß die Thätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Mann der Verpflichtung zugestimmt hat oder seine Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist. Das Vormundschaftsgericht kann die Zustimmung ersehen, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, oder wenn sich die Verweigerung der Zustimmung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt. Solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, steht das Kündigungsrecht dem Manne nicht zu.

Die Zustimmung sowie die Kündigung kann nicht durch einen Vertreter des Mannes erfolgen; ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

1359. Die Ehegatten haben bei der Erfüllung der sich aus dem ehelichen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen einander nur für diejenige Sorgfalt ein-

zustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

1360.¹⁾ Der Mann hat der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren.

Die Frau hat dem Manne, wenn er außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, den seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit zu gewähren.

Der Unterhalt ist in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise zu gewähren. Die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1605, 1613 bis 1615 finden entsprechende Anwendung.

1361. Leben die Ehegatten getrennt, so ist, so lange einer von ihnen die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf und verweigert, der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren; auf die Rente finden die Vorschriften des § 760 Anwendung. Der Mann hat der Frau auch die zur Führung eines abgeordneten Haushalts erforderlichen Sachen aus dem gemeinschaftlichen Haushalte zum Gebrauche herauszugeben, es sei denn, daß die Sachen für ihn unentbehrlich sind oder daß sich solche Sachen in dem der Verfügung der Frau unterliegenden Vermögen befinden.

Die Unterhaltspflicht des Mannes fällt weg oder beschränkt sich auf die Zahlung eines Beitrags, wenn der Wegfall oder die Beschränk-

1) §§ 1360, 1361 haben rückwirkende Kraft nach E. 199.



ung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ehegatten der Billigkeit entspricht.

1362. Zu Gunsten der Gläubiger des Mannes wird vermuthet, daß die im Besiß eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Manne gehören. Dies gilt insbesondere auch für Inhaberpapiere und für Orderpapiere, die mit Blankoindoßament versehen sind¹⁾.

Für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau be-

stimmten Sachen, insbesondere für Kleider, Schmuckfachen und Arbeitsgeräthe, gilt im Verhältnisse der Ehegatten zu einander und zu den Gläubigern die Vermuthung, daß die Sachen der Frau gehören.

Sechster Titel.

Eheliches Güterrecht²⁾ 3).

I. Gesetzliches Güterrecht.

1. Allgemeine Vorschriften.

1363. Das Vermögen der Frau wird durch die Ehe-

1) § 1362 entspricht in seinem ersten Theile der praesumptio Muciana. Anwendung auf ausländische Ehegatten s. E. 16 Abs. 2. — Anträge zum Reichsschuldbuch s. E. 50.

2) Als „gesetzliches Güterrecht“ ist für das ganze deutsche Reich im BGB. das „System der sog. Verwaltungsgemeinschaft“ oder „System des ehemannischen Nießbrauchs“ zu Grunde gelegt, welches dem alldeutschen, insbesondere sächsischen Rechte entsprang und im preussischen Landrechte ebenfalls zu Grunde gelegt ist. Es ist dies das System zweier innerlich unterschiedener aber äußerlich ungezweiter, durch die Verwaltung und Nutznießung des Mannes geeinter Güter, daher auch System der Güterverbindung genannt (Dahn: Bluntzli).

Daneben besteht aber Vertragfreiheit (Recht des Ehevertrags §§ 1432—1557), doch bedürfen die wichtigsten Abweichungen vom „gesetzlichen Güterrechte“ zu ihrer Wirksamkeit gegen Dritte (§ 1435) der Eintragung in das Güterrechtsregister (§§ 1558—1563).

Ein Ehevertrag kann inhaltlich sehr vereinfacht werden dadurch, daß die Ehegatten den Güterstand regeln durch Verweisung auf eines der im BGB. hypothetisch geregelten vertragmäßigen Güterrechtssysteme: 1. Allgemeine Gütergemeinschaft (§§ 1437—1518), 2. Errungenschaftsgemeinschaft (§§ 1519—1548), 3. Fahrnißgemeinschaft (§§ 1549—1557) und 4. Gütertrennung (§§ 1426—1431, 1436), welsch' letztere übrigens in gesetzlich bestimmten Fällen (§§ 1364, 1426, 1418—1420, 1425, vgl. Gareis in Endemann-Gareis, Einführung in das Studium des BGB., 1896, S. 304—305) auch als „gesetzliches Güterrecht“ statt der „Verwaltungsgemeinschaft“ eintritt.

Durch Verweisung auf ein nicht mehr geltendes oder ausländisches Gesetz (welches nicht vorher als Wohnsitzrecht für den im Auslande lebenden Mann galt) kann der Güterstand nicht bestimmt werden (§ 1433).

Ueber das eheliche Güterrecht d. BGB. s. H. Schröder, Das eheliche Güterrecht. Sammlung von Vorträgen (1896), Heft II.

3) Die bisherigen Gesetze bleiben in Kraft für die unter ihnen eingegangenen bestehenden Ehen nach E. 200. (Keine Rückwirkung des neuen Rechts, außer: Zulässigkeit des Ehevertrags nach E. 200 Abs. 2.)

Gesetzliches Güterrecht deutscher im Auslande lebender Ehegatten E. 14, 15, — ausländischer im Inlande lebender Ehegatten E. 15, 16.

